

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 359/0161/REF 4/2018/XI/1

**B e r i c h t
des Magistrats
betreffend
Fehlbelegungsabgabe**

Mit der Drucksache Nr. 28 wurde der Magistrat beauftragt, zur Einführung der Fehlbelegungsabgabe zum 1. Juli 2016 zu berichten. Dementsprechend wurde der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16. Februar 2017 mit der DR. Nr. 174 ein Bericht zur Einnahmesituation für 2016 vorgelegt.

Nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe in der öffentlichen Wohnraumförderung (FBAG) sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, dem zuständigen Ministerium in zweijährigem Abstand, beginnend mit dem 1. Januar 2018, einen Sachstandsbericht vorzulegen.

Dem Ministerium wurde der in der Anlage befindliche Bericht übermittelt. Die Höhe des Aufkommens für die Fehlbelegungsabgabe für das Jahr 2017 beträgt rund 49.000 Euro.

Nach der derzeitigen Prognose sind für 2018 ca. 43.000 Euro an Einnahmen aus der Fehlbelegung zu erwarten. Die Einnahmen werden sich voraussichtlich verringern, da zum 31. Dezember 2017 insgesamt 24 Wohneinheiten aus der Mietpreisbindung gefallen sind.

Im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit wird die Fehlbelegungsabgabe auch weiterhin für die Stadt Hofheim am Taunus erhoben. Insgesamt wurde für 2017 eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von ca. 27.800 Euro (9.800 € für Hattersheim zuzüglich 18.000 € für Hofheim im Rahmen der IKZ) erwirtschaftet.

Hattersheim am Main, 30. Januar 2018

- II/4 -

Karl Heinz Spengler
Erster Stadtrat